

BO-Nr. 5166 – 22.11.2019

**Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.**  
**– Satzungsänderung / Vereinsgründung –**

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragte der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ die Bischöfliche Zustimmung zu der Änderung seiner Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“. Die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsgründung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vom Generalkapitel der Kongregation im August 2018 beschlossenen und zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen kirchenrechtlichen Umstrukturierung der „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen“, die fortan aus den drei Provinzen

- Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen / Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi / Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein und
- Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

besteht. Während der bestehende Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ künftig als Rechtsträger der Deutschen Provinz der Kongregation fungiert, wird die aus drei Provinzen bestehende Kongregation (Gesamtgemeinschaft) im Generalat abgebildet, für das der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ gegründet wurde. Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Bischof Dr. Fürst in seiner Sitzung am 11. November 2019 empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ in der vom Verwaltungsrat am 9. Juli 2019 beschlossenen Fassung gemäß § 16 Abs. II lit. c) der gültigen Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ auf Basis der von der Gründungsversammlung am 9. August 2019 beschlossenen Satzung gemäß § 16 Abs. II lit. a) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung und Vereinsgründung mit Unterschrift vom 17. November 2019 zugestimmt. Die Satzungen der Vereine „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.“ und „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ werden nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

## **Satzung der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.**

### Präambel

Die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen wurde am 15. November 1853 durch den damaligen Bischof der Diözese Rottenburg, Josef Lipp, als Kongregation diözesanen Rechts errichtet. Die Kongregation besteht aus Konventen in Europa, Südafrika und Brasilien. Im Jahr 1996 wurden die bereits in Regionen zusammengefassten Konvente in Südafrika und Brasilien jeweils zu Provinzen erhoben. Mit Beschluss des außerordentlichen Generalkapitels 2018 wurde verfügt, dass die europäischen Konvente zum 01.01.2020 zur Deutschen Provinz vereinigt werden. Die drei Provinzen

- I. Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen / Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- II. Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi / Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein,
- III. Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

sind unmittelbare Teile der als Institut diözesanen Rechts ausgestalteten Kongregation. Das Institut diözesanen Rechts wird im Generalat der Kongregation abgebildet. Wenngleich die drei Provinzen kirchenrechtliche Selbstständigkeit genießen, sind sie über das am Mutterhaus der Kongregation in Sießen ansässige Generalat miteinander verbunden. Das Generalat versteht sich gemeinsam mit den Provinzen der Kongregation als geistliche Lebens- und Sendungsgemeinschaft von Ordensmitgliedern im franziskanischen Sinne. Für das Generalat bedient sich die Kongregation der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, für den die nachfolgende Vereinssatzung erlassen wird, die auf Basis der Konstitutionen und der Statute der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen ausgestaltet wurde und dem geänderten kirchenrechtlichen Aufbau der Kongregation Rechnung trägt.

### § 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“.
- II. Nach katholischem Kirchenrecht bildet der Verein das Institut diözesanen Rechts (Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen) in Form einer öffentlichen juristischen Person ab.
- III. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- IV. Die innere Ordnung des Generalats richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen und Statuten) der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen sowie den allgemein geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- V. Der Sitz des Vereins ist das Kloster Sießen, 88348 Bad Saulgau.

### § 2 – Zweck

- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke durch die
  - a) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Kongregation,
  - b) Fürsorge für die Schwestern der Kongregation,
  - c) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Provinzen der Kongregation,
  - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - e) Förderung der Religion,

- f) Förderung von Kunst und Kultur,
  - g) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
  - h) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch:
- a) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Kongregation:
    - (1) Begleitung und Unterstützung der einzelnen Provinzen der Kongregation bei der Erfüllung ihres Auftrags,
    - (2) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und dem Generalat der Kongregation,
    - (3) Förderung von provinz- und kongregationsübergreifenden Projekten,
    - (4) Vorbereitung und Ausbildung von Schwestern der Kongregation für den Einsatz in einem anderen Kulturkreis,
  - b) Fürsorge für die Schwestern der Kongregation:
    - (1) Schulung, Aus- und Weiterbildung zur Erfüllung ihres Auftrags,
    - (2) Unterstützung der Provinzen Südafrika und Brasilien bei der Verwaltung ihrer Altersvorsorge,
    - (3) Unterstützung einzelner Provinzen in besonderen Notlagen,
  - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung:
    - (1) Förderung der Religionspädagogik und der theologischen Wissenschaft,
    - (2) Förderung von Hochschulen und wissenschaftlichen Tätigkeiten,
    - (3) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Kongregation und Erhaltung ihrer Kulturgüter,
  - d) Förderung der Religion:
    - (1) Förderung von Werken der Glaubensverkündigung,
    - (2) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gemeinschaften,
    - (3) Förderung des interreligiösen Dialogs,
  - e) Förderung von Kunst und Kultur durch Erhalt und Pflege von kulturellem Erbe und Auftrag der Kongregation,
  - f) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere durch die Unterstützung von notleidenden und hilfsbedürftigen Personen sowie von schicksalhaft in Not geratenen Menschen im Sinne der Konstitutionen der Kongregation und des § 53 Abgabenordnung (AO),
  - g) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- III. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

- IV. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind
- a) kraft Amtes
- (1) die Mitglieder der Kongregationsleitung (Generaloberin, -vikarin, -rätin sowie Provinzoberinnen der Kongregation) und
- (2) die Generalökonomin der Kongregation.
- b) Dazuhin können alle Schwestern Mitglied im Verein werden, die in der Kongregation die Profess abgelegt haben. Über deren Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt aus dem Verein bzw. der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
- c) mit erfolgtem Ausschluss aus dem Verein bzw. der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- III. Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### § 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

- I. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen und Statuten der Kongregation und dieser Satzung.
- II. Die Vereinsmitglieder tragen Sorge für die Verwirklichung der Vereinszwecke.
- III. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.

- IV. Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens sowie Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.
- V. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### § 7 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- I. der Vorstand und
- II. die Delegiertenversammlung.

#### § 8 – Der Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit der Generalleitung der Kongregation; hinzu kommt die Generalökonomin.
- II. Er besteht aus
  - a) der Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
  - b) der Generalvikarin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
  - c) der Generalrätin der Kongregation und
  - d) der Generalökonomin der Kongregation.
- III. Die Wahlen / Ernennungen der unter Abs. II genannten Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl / Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten / ernannten Vorstandsmitglieder.
- IV. Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung mit den gemäß den Konstitutionen bzw. den Statuten der Kongregation und der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Sachverhalten fest. Der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht zu. Ebenso wenig ist das unter Abs. II lit. d) aufgeführte Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- V. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands und der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ebenso ist eine Beschlussfassung des Vorstands via Telefon- oder Videokonferenz möglich, sofern an dieser die Vorsitzende des Vorstands und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen des Vorstands können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. V Satz 2.
- VI. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zur Beratung geeignete Fachpersonen hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.
- VII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser

Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen des Vorstands, die Art der Beschlussfassung und die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

#### § 9 – Vertretung

- I. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den in § 8 Abs. II aufgeführten Vorstandsmitgliedern vertreten. Den Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- II. Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 10 – Aufgaben des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- II. Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Führung laufender Geschäfte,
  - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes,
  - f) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags.
- III. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

#### § 11 – Die Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung bilden
  - a) die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. II,
  - b) die Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation,
  - c) die Provinzoberin der Südafrikanischen Provinz der Kongregation,
  - d) die Provinzoberin der Brasilianischen Provinz der Kongregation.
- II. Die Delegiertenversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Ferner hat die Einberufung der Delegiertenversammlung zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- III. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Eine Teilnahme an den Delegiertenversammlungen via Telefon- oder Videokonferenz ist möglich.

- 
- IV. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
  - V. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Delegierte anwesend sind.
  - VI. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - VII. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.
  - VIII. Außerhalb von Sitzungen der Delegiertenversammlung können Beschlüsse – abgesehen von den in § 12 Abs. II lit. o) und p) aufgeführten Sachverhalten –, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle Delegierten mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. VI Satz 1.

#### § 12 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- II. In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
  - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
  - b) Bestimmung von Schwerpunkten und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
  - c) Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Wahl des Abschlussprüfers und die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - h) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
  - i) Entlastung des Vorstands,
  - j) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
  - k) Beschlussfassung über den Erwerb von Wirtschaftsgütern, sofern der Wert 100.000,00 EUR übersteigt,
  - l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen über 100.000,00 EUR,
  - m) Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern,
  - n) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - o) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
  - p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 13 – Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Kongregation ist der Verein aufzulösen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.

## § 14 – Kirchliche Aufsicht

- I. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- II. Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
  - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - b) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Auflösung des Vereins.
- III. Die Genehmigungstatbestände nach Abs. II gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- IV. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind.
- V. Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- VI. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

## § 15 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 22.11.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.